

02.09.83

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Der Bundesrat hat in seiner S26. Sitzung am 2. September 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß es zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit neben steuerlichen Entlastungen und Anreizen zu Investitionen einer konsequenten Fortsetzung der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte bedarf. Wie die Bundesregierung ist er der Ansicht, daß dieses Ziel durch eine nachhal-

3. Der Bundesrat mißt Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben für die Sozialhilfe besondere Bedeutung bei. Nach Auffassung des Bundesrates erscheint es insbesondere vordringlich, daß das Angebot an Pflegeeinrichtungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung trägt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 a - neu - (§ 520 Abs. 1 RVO)

In Art. 1 wird nach Nr. 14 folgende neue Nr. 14 a eingefügt:

" 14 a. In § 520 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "vollen" gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "Höchstens jedoch auf die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Versicherung bei der Ersatzkasse aufzuwenden hat." "

Begründung:

§ 520 RVO in seiner derzeitigen Fassung schreibt für versicherungspflichtige Mitglieder von Ersatzkassen vor, daß diese gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf den vollen Beitraganteil haben, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte versichert wäre, wenn er nicht Ersatzkassenmitglied wäre. Da die Beitragssätze der Ortskrankenkassen in vielen Fällen höher liegen als die der Ersatzkassen, ergibt sich danach, daß die Arbeitgeber in diesen Fällen den bei ihnen beschäftigten Mitgliedern von Ersatzkassen meist wesentlich mehr als die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages zahlen müssen. Dieser Zustand führt zu einer

Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer und zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Ersatzkassen und gesetzlich versicherten. Auf die Regelungen in §§ 381 Abs. 1 RVO und 406 Abs. 1 Satz 2 RVO wird hingewiesen. Zudem werden den Arbeitgebern finanzielle Lasten aufgebürdet, für die es keine Rechtfertigung gibt.

Nach dem Vorschlag soll der Arbeitgeber verpflichtet sein, nur die Hälfte des effektiven Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkassen zu tragen. Für die Arbeitgeber werden dadurch erhebliche Einsparungen bewirkt. Das gilt insbesondere auch für die öffentlichen Arbeitgeber, bei denen die Personalkostenersparungen in die Mitarbeiterbeiträge fließen. Für die Arbeitnehmer ist die Rechtsänderung tragbar, da Ersatzkassenversicherer keine Rechte haben, die besserstellend durch den günstigeren Beitragsatz der Ersatzkassen

zur Stärkung des Wachstums der öffentlichen Aufgaben, vor allem im Konsumtiven Bereich erreicht werden muß. Steuererhöhungen wären hierfür nicht der geeignete Weg. Der Bundesrat hält die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen für einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung dieser Politik.

Die zur Stabilisierung der Rentenversicherung vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach Auffassung des Bundesrates grundsätzlich notwendig, um die Liquidität der Rentenversicherung ohne eine erneute Verschiebung der Renten Anpassung zu sichern. Um die Rentenversicherung auf Dauer auf eine verlässliche finanzielle Grundlage zu stellen, fördert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die geplante strukturelle Reform der Rentenversicherung alsbald durchzuführen.

2. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, das Mutterschaftsgeld von 1987 an auch auf die nicht erwerbstätigen Mütter auszuweiten. Er fordert die Bundesregierung auf, alsbald ein umfassendes Konzept zur Neuregelung des Familienlastenausgleichs vorzulegen. Das geltende System wird den Ansprüchen an einen sozial ausgewogenen und familiengerechten Lastenausgleich nicht mehr gerecht, da es benachteiligten der Familien mit Kindern im Vergleich mit kinderlosen Familien nicht ausgleichen kann und nichtberufstätige Mütter benachteiligt.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, unter Beibehaltung des Nebeneinander von Kindergeld und steuerlichen Erleichterungen (aktuelles System) eine Lösung auf der Grundlage steuerlicher Berücksichtigung zu erarbeiten und diese mit einer Vereinfachung bestehender Kinderadditive zu verknüpfen und zugleich das Mutterschaftsgeld künftig allen Müttern zuzurechnen zu lassen. In die Gesamtkonzeption sind darüber hinaus nach Möglichkeit alle familienbezogenen öffentlichen Leistungen, insbesondere diejenigen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, einzubeziehen. Der bestehende familienpolitische Handlungsbedarf und das Gebot der Gerechtigkeit erfordern, diese umfassende Neuregelung noch in dieser Legislaturperiode zu verwirklichen.

- 5. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 1236 a RVO),
Art. 2 Nr. 4 (§ 13 a AVG)
- Art. 3 Nr. 6 (§ 35 a RKG)
- Art. 10 Nr. 1, 2 (§§ 7, 9 GAlt)
- Art. 11 Nr. 2 (Art. 2 § 6 a ANVG)

Artikel 1 Nr. 24, Artikel 2 Nr. 4, Artikel 3 Nr. 6,
Artikel 10 Nrn. 1 und 2 sowie Artikel 11 Nr. 2 sind
zu streichen.

Begründung:

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß die Tuberkulose ihren Charakter als Volkskrankheit verloren hat, so daß Sonderregelungen wegen dieser Krankheit nicht mehr erforderlich sind, für die Behandlung der Tbc sollen wie für jede andere Infektionskrankheit die Träger der Krankenversicherung im Rahmen des für sie geltenden Rechts zuständig sein. Insoweit folgerichtig sieht der Entwurf in Artikel 1 Nr. 28 für die Arbeiterrentenversicherung die Streichung der für die Behandlung und Rehabilitation Tuberkulosekranker maßgeblichen Sonderregelung des § 1244 a RVO vor, welche u.a. den berechtigtesten Personenkreis über den Versicherten hinaus auch auf Rentner und Familienangehörige erstreckt. Dasselbe soll gelten für die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und in der Altershalbe für Landwirte.

Die in Art. 1 Nr. 24, Art. 2 Nr. 4, Art. 3 Nr. 6 und Art. 10 Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehenen Regelungen stellen sich aber ebenfalls als systemwidrige Sonderregelungen dar, weil sie die an Tbc erkrankten Rentenversicherten Personen - anders als bei sonstigen Erkrankungen einschließlich Infektionskrankheiten - selbst von medizinischen und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nach § 1236 RVO und der entsprechenden Vorschriften ausschließen. Die Streichung der vorgesehenen Neuregelung führt demnach rechnerisch systematisch richtig dazu, daß die Rentenversicherung auch bei den an Tbc erkrankten Rentenversicherten Personen Neurehabilitationsträger bleibt.

- 6. Zu Art. 1 Nr. 29, 30 Buchst. a und c (§§ 1246, 1247 RVO)
- Art. 2 Nr. 9, 10 Buchst. a und c (§§ 23, 24 AVG)
- Art. 3 Nr. 12, 13 Buchst. a und c (§§ 46, 47 RKG)
- Art. 4 Nr. 3 (§ 6 Abs. 2 ANVG)
- Art. 5 Nr. 4 (§ 7b Abs. 1 ANVG)
- Art. 6 Nr. 4 (§ 4 Abs. 2 KNVG)

Der Bundesrat hält die Verschärfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit für sachlich gerechtfertigt. Er ist jedoch der Auffassung, daß die getroffene Übergangsregelung für freiwillig und latent Versicherte zu bedenkenlichen Härten führt.

In allererster Linie gilt dies für Hausfrauen, die vom Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit künftig gänzlich ausgeschlossen sind, da die Tätigkeit im Haushalt keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne darstellt. Dies gilt aber auch z.B. für freiwillig oder latent rentenversicherte Beamte und Selbständige, da sie zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei Erwerbsminderung in der Zukunft genötigt sind, Monat für Monat freiwillige Beiträge in Höhe des Durchschnittsverdienstes (nach heutigem Stand monatlich 477 DM) zu entrichten.

Ein so gravierender Eingriff in bestehende Ansprüche bedarf erhebllichen Bedenken. Die Neuregelung stellt eine Abkehr von der bisherigen Rentengesetzgebung dar, die Rentenversicherung auch für nicht versicherungspflichtige Personen, insbesondere Selbständige und Hausfrauen, zu öffnen. Diesen Personenkreisen würde die Möglichkeit geboten, sich auch für den Versicherungsfall der Invalidität in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern. Seither haben die früheren Bundesregierungen die Rechtsstellung dieser Versicherten laufend verschlechtert. Die

7. Nach Artikel 3 (UnfVersVG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

"Artikel 3 a

Änderung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 4 § 12 Absatz 2 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 936) wird gestrichen."

Begründung:

Artikel 4 § 12 Absatz 2 UVVG erhält das badische Landesrecht über die Bildung und Mitwirkung der Abschätzungs-Kommissionen im Rahmen der Beitragsverantwortung der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Landrecht. Hiernach ist für jede Gemeinde eine Abschätzungs-Kommission zu bilden, welche die Aufgabe hat, aus Verzeichnis der Unternehmer aufzustellen und den zur Bewirtschaftung der Unternehmen erforderlichen Arbeitskräfte abzuschätzen. Die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gibt zum 31. Dezember 1983 ihre Beitragsveranlagung nach Arbeitsbedarf auf, so daß die Abschätzungs-Kommissionen ihre wesentliche Aufgabe vorliefern. Da überdies die Aufstellung und Fortschreibung des Unternehmerverzeichnisses rationeller und kostengünstiger ohne Mitwirkung der Abschätzungs-Kommissionen geschehen kann, soll Artikel 4 § 12 Absatz 2 UVVG ersatzlos gestrichen werden.

jetzt vorgesehene Regelungen würden diese Entwicklung mit schwerwiegenden Maßnahmen fortsetzen.

Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß die beachtliche Neuregelung viele freiwillig Versicherte von der Fortführung der freiwilligen Versicherungen abhalten würde. Eine Entschärfung der Voraussetzungen in dem Sinne, daß ein bereits erworbener Invaliditätsschutz mit angemessenen freiwilligen Beiträgen erhalten werden kann, könnte dagegen durchaus dazu führen, daß sich zumindest die Invaliditätssituation der Rentenversicherung gegenüber dem Gesetzentwurf günstiger darstellen würde. Da sich die Einsparungen auf der Ausgabenseite erst in späteren Jahren spürbar summieren werden, könnte sich kurz- und mittelfristig die Liquidität der Rentenversicherung sogar verbessern.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Regelung Befanden werden kann, die sicherstellt, daß ein bereits erworbener Invaliditätsschutz erhalten werden bzw. zu finanziell tragbaren Bedingungen erhalten werden kann.

9. Nach Artikel 6 (KVKG)
Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6 a einzufügen:

"Artikel 6 a

Änderung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes

In Artikel 1 § 5 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

1. (4) Im Land Baden-Württemberg ist örtlich zuständig

- 1. die badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
 - a) für das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden in den Grenzen vom 31. Dezember 1972 mit Ausnahme des Gebietes von Gemeinden, deren Verwaltungssitz sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Württemberg befindet,
 - b) für das Gebiet außerhalb der in Nummer 1 Buchstabe a genannten Regierungsbezirke, soweit es zu Gemeinden gehört, deren Verwaltungssitz in diesen Regierungsbezirken liegt,

- 2. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg
 - a) für das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenollern in den Grenzen vom 31. Dezember 1972 mit Ausnahme des Gebietes von Gemeinden, deren Verwaltungssitz sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft befindet,
 - b) für das Gebiet außerhalb der in Nummer 2 Buchstabe a genannten Regierungsbezirke, soweit es zu Gemeinden gehört, deren Verwaltungssitz in diesen Regierungsbezirken liegt.

- 8. Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 5 b Abs. 3 Art. 131)
- Art. 5 Nr. 2 (§ 6 b Abs. 3 Art. 131)
- Art. 6 Nr. 3 (§ 3 d Abs. 3 Art. 131)

In Artikel 6 Nr. 2 ist in § 5 b, in Artikel 8 Nr. 2 ist in § 6 b und in Artikel 6 Nr. 3 ist in § 3 d jeweils der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Wenn die Tuberkulose wie jede andere Krankheit einheitlich rechtlich zu behandeln ist, so kann es für die Zukunft auch nur richtig sein, nicht mehr Einzelregelungen ausschließlich für die Behandlung der Tuberkulose zu erlassen. Dies entspricht auch der zunehmende Übergang dieser Erkrankung in sogenannte "gemischte" Erkrankungen (Bestandteile von Tuberkulose und pulmonalen Erkrankungen). Schon damit drängt sich auf diese Einrichtungen bei den Trägern der Rentenversicherung zu belassen, wobei den Trägern der Krankenversicherung die Möglichkeit bleibt, mit den Trägern der Rentenversicherung Belegungsfragen zu regeln.

Bei einer Übernahme durch die Träger der Krankenversicherung würden sich für wenige Häuser im Bundesgebiet erhebliche kostspielige Verwaltungsregelungen erheben, weil die Träger der Krankenversicherung dann jeweils im weiten Masse auch den zentralen Verwaltungsdienst koordinieren müssen, der bei den Rentenversicherungsträgern für die Gesamtheit der Einrichtungen bereits besteht. Außerdem müssen sich ebenfalls rechtliche Schwierigkeiten, weil bei den Einrichtungen der Beamte nicht als solche von den Trägern der Krankenversicherung übernommen werden könnten, Vorarbeiten hierfür werden. Die Beförderung des Beamtenrechts bei den Krankenversicherungsträgern.

Es gelten die Gemeindegrenzen und Verwaltungsgrenzen, die zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) Die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt ist örtlich auch zuständig für das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, das durch Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen vom 18. März 1983 in das Land Hessen abgetreten worden ist."

b) In Artikel 28 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3 a) Artikel 6 a tritt hinsichtlich des hinzufügenden Absatzes 5 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft."

Begründung zu a und b:

In Baden-Württemberg sind die Regierungsbezirke mit Wirkung zum 1. Januar 1973 neu geordnet worden. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der beiden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften des Landes - und folglich auch der beiden landwirtschaftlichen Alterskassen und Krankenkassen - umfassen nach wie vor das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden bzw. Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern. Diese Zuständigkeitsabgrenzung hat sich als unbefriedigend erwiesen, denn sie bewirkt, daß jeweils zwei landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen mit unterschiedlichem autonomen Recht dort innerhalb einer Gemeinde zuständig sind, wo sich ehemals selbständige Gemeinden aus einem badischen und einem württembergischen Regierungsbezirk zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen haben. Da solche Gemeindezusammenschlüsse nur über die Ämten und nicht auch über die neuen Regierungsbezirksgrenzen hinweg erfolgt sind, wäre es zweckmäßig, die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der beiden landwirt-

schaftlichen Berufsgenossenschaften an die neuen Grenzen der Regierungsbezirke anzupassen. Diese Anpassung ist jedoch in absehbarer Zeit nicht möglich, weil sich die Risikostruktur bei den beiden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in unverändertem Maße zu Lasten der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verändern würde, so daß deren Mitglieder erhebliche Beitragsaufwendungen hinnehmen müßten. Deshalb muß die Zuständigkeitsänderung auf das Gebiet der Gemeinden beschränkt werden, für die nach bisherigem Recht jeweils zwei landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger derselben Art zuständig sind. Künftig soll für diese Gemeinden jeweils nur noch eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse zuständig sein, wobei es für deren Zuständigkeit darauf ankommen soll, ob sich der Sitz der Verwaltung der Gemeinde in einem ehemaligen Regierungsbezirk befindet, auf dessen Gebiet sich grundsätzlich die Zuständigkeit des Versicherungssträgers erstreckt.

durch Staatsvertrag, der am 21. Juni 1983 in Kraft getreten ist, hat das Land Baden-Württemberg das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Hemsbach, Rhein-Neckar-Kreis, an das Land Hessen abgetreten. Das Land Hessen hat das abgetretene Gebiet in die Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, eingegliedert. Die Änderung der Landesgrenze hat bewirkt, daß die badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger als bislang landesunmittelbare Versicherungssträger bundesunmittelbar geworden sind. Dieser ungewollte Rechtszustand soll zum raschestmöglichen Zeitpunkt beseitigt werden. Die Landesunmittelbarkeit der badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger wird dadurch wieder hergestellt, daß das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft herausgenommen und in den der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt eingegliedert wird.

Die Landesunmittelbarkeit der badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger soll zum frühest möglichen Zeitpunkt wieder hergestellt werden. Dem dient der neue Absatz 3 a des Artikel 28.

10. Nach Artikel 9 (SGB X)

Es ist folgender Artikel 9 a einzufügen:

"Artikel 9 a

Aenderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn von einem nachrangig verpflichteten Träger für einen Angehörigen Sozialleistungen erbracht worden sind und ein anderer mit Rücksicht auf diesen Angehörigen einen Anspruch auf Sozialleistungen, auch auf besonders bezeichnete Leistungsstelle, gegenüber einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger hat oder hätte."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 105 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"§ 104 Absatz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Wenn ein Kinder und andere Angehörige leisten wird und dem einen oder sonstigen Berechtigten ein Leistungsanspruch für diese Kinder zusteht, z.B. Kindergeld oder Familienhilfe, so soll auch in diesen Fällen eine Erstattungsberichtigung bestehen. Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gesetzes und der Aufrechterhaltung des früheren Rechtszustandes.

11. Zu Art. 10 Nr. 3 (§ 13 G.M.)

Art. 11 Nr. 3 (§ 9 c ALNG)

Die Bundesregierung hat bei der Beitragsregelung in der Altershilfe für Landwirte keine Staffolung zugunsten kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe vorgesehen.

Die lineare Anhebung der Beiträge zur Altershilfe um rd. 25 % - nach einem Anstieg von 50 % in den Jahren 1980 bis 1983 - verschärft die auf Grund der apparatpolitischen Entwicklung ohnehin bedenkliche wirtschaftliche Lage kleinerer und mittlerer Betriebe und führt zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Sozialhilfe.

Der Bundesrat tritt deshalb um Prüfung, wie dem Anliegen einer gestaffelten Beitragsermäßigung zugunsten der genannten Betriebe kostenneutral entsprechen werden kann.

12. Zu Artikel 14 nach Nr. 7 (§ 27 i BVG) Artikel 21 nach Nr. 4 (§ 91 a BSHG)

a) In Artikel 14 ist folgende Nummer 7 a einzufügen:

"7a. In § 27 i Satz 1 werden die Worte 'aus der Sozialversicherung' gestrichen."

b) In Artikel 21 ist folgende Nummer 4 a einzufügen:

"4a. In § 91 a Satz 1 werden die Worte 'aus der Sozialversicherung' gestrichen."

Begründung:

Nach der Neufassung des § 90 BSHG und dem Wortlaut der kürzlich eingefügten §§ 91 a BSHG und 27 i BVG ist das Antragsrecht des Trägers der Sozialhilfe bzw. der Kriegeropferfürsorge hinsichtlich der übrigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch nicht mehr ausdrücklich im Gesetz genannt. Um möglichen Streitfällen vorzubeugen, ist es erforderlich, § 91 a BSHG und § 21 i BVG so zu fassen, daß die Träger die Leistung aller Sozialleistungen betreiben können. Dies wird durch die Streichungen erreicht.

13. Zu Art. 14 nach Nr. 8 (§ 90 BVG)

Der in der geltenden Fassung des § 90 BVG verwendete Begriff der Neufeststellung nötigt zur schriftlichen Bescheiderteilung auch in den Fällen, in denen die Rentenanpassung nach § 56 BVG bei Versorgungsberechtigten vorgenommen wird, die nur die Grundrente erhalten (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegerrentenversicherung in der durch Artikel II des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsvorfahren vom 18.8.1930 (BGBl. I S. 1469) geänderten Fassung).

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, bei Versorgungsberechtigten, die nur Grundrente empfangen, im Falle von Rentenanpassungen auf formelle Bescheide zu verzichten.

14. Zu Art. 15 nach Nr. 12 (§ 101 AFG)

Art. 15 Nr. 23 (§ 168 AFG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verwaltungswege, erforderlichenfalls auch im Gesetz, Klarzustellen, ob Arbeitnehmer im Sinne des § 101 Abs. 2 und § 168 AFG auch alle Personen sind, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (z. B. auch Jugendliche in überbetrieblicher oder außerbetrieblicher Berufsausbildung). Daran sind in der Praxis Zweifel aufgetreten.

15. Zu Art. 15 Nr. 16 Buchst. a Doppelbuchst. ee (§ 112 Abs. 5 AFG)

Artikel 15 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee weicht von der bisherigen Bemessung des Arbeitslosengeldes für Gefangene nach der für Beiträge und Leistungen gleichen Bemessungsgrundlage von 90 v.H. der Rentenversicherungs- Bezugsgröße ab. Vorgesehen ist eine einseitige Regelung auf der Leistungsseite, die aller Voraussicht nach bei gleichem Beitragsaufkommen zu Minderleistungen für entlassene Gefangene führen wird.

Die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach dem Arbeitsentgelt, die der Entlassene unter Berücksichtigung seiner beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Falle der Arbeitsaufnahme verdienen könnte, kann nicht auf dem beforw. abg. werden, wenn auch eine entsprechende Entlastung auf der Beitragseite erfolgt.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine Regelung hinzuwirken, wonach die Bemessungsgrundlage für die von den Ländern zu entrichtenden Beiträge entsprechend den zu erwartenden Minderleistungen für entlassene Gefangene herabgesetzt wird. Dabei sollte in jedem Fall zur Vermeidung von unvertretbarem Verwaltungsaufwand wie bisher eine pauschale Regelung getroffen werden.

16. Zu Artikel 16 (MnSchG)

Die Bundesregierung wird geboten zu prüfen, inwieweit sich durch einen Bescheid ein Erstattungsanspruch gegen die gesetzlichen Träger der Krankenversicherungen für Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz gewährt werden kann. Gerade für kleinere Betriebe kann es zu einer diensthaften wirtschaftlichen Belastung bzw. existenziellen Bedrohung kommen, wenn zufällig mehrere Arbeitnehmer Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen. Naheliegender wäre in diesem Zusammenhang ein Abgabesystem, wie es bereits im Lohnfortzahlungsgesetz geregelt ist.

17. Zu Art. 18 Nr. 7 (§ 63 a SchwBG)

§ 63 a Satz 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

"Die durch die Ausgabe von Wertmarken an den Gewerbetreibenden im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Nr. 13, 14, 15 und 16 sind zum 15. Juli und zum 15. November des laufenden Jahres abzuführen. Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind an den Bund zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in den Jahren 1984 und 1985 in Höhe von je 1/3 voranzuführen, in den folgenden Jahren je Höhe des Vorjahres 1/3 voranzuführen, in den jeweiligen Vorjahren durch die Rechtsnachfolge nach Satz 1 Nr. 2 festgesetzt werden abzuführen."

Begründung:

Die Erfassung und Abwertung der Ausgabe und Wertmarken - § 63 Satz 1 SchwBG i. d. Fassung des Entwurfs - sowie die Abrechnung jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres *sinu zu* Verwaltungsaufwendig. Die Versorgungsvorhaltung würde dadurch zusätzlich erheblich belastet und an der zügigen Durchführung des Gesetzes im übrigen gehindert werden. Dem soll durch Änderung der Abrechnungs-termini Rechnung getragen werden. Dem Bund stehen durch das Abstellen auf den Zeitpunkt der Zahlung von Vorauszahlungen an die Unternehmen am 15. Juli und 15. November die Einnahmen rechtzeitig zur Verfügung.

18. Zu Artikel 18 (SchwBG)

Zu Artikel 19 (UnRefG)

Die einschränkenden Maßnahmen bei den Vergütungen im öffentlichen Personenverkehr und bei der Kraftfahrzeugsteuer werden eine erhebliche Ausweitung des Verwaltungsaufwandes bewirken.

19. Zu Artikel 19 (UnBefG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die in Art. 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) getroffene Befristungsregelung nicht auf alle Personen ausgedehnt werden kann, die bei Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 Schwerbehinderte im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchwBG waren. Es kann sich nur um ganz wenige Fälle handeln, die durch eine Verschlebung des Stichtages vom 1.10.1979 zusätzlich berechnigt werden. Der Verwaltungsaufwand, der durch die sonst notwendige werdende Überprüfung entstehen würde, wäre angesichts der geringen Zahl der Fälle kaum vertretbar.

20. Nach Artikel 20 (KHG)

Nach Artikel 20 wird folgender neuer Artikel 20 a eingefügt:

"Artikel 20 a

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Nr. 3 Buchstabe e wird das Wort "notwendigerweise" gestrichen.

Begründung:

Aufgrund der Novelle zum KHG vom 22. Dezember 1981 sind die mit den Krankenhäusern "notwendigerweise" verbundenen Ausbildungsstätten in die Krankenhausfinanzierung einbezogen worden. Dies hat u.a. zur Folge, daß die laufenden Kosten dieser Ausbildungsstätten in den Pflegesatz des betreffenden Krankenhauses einbezogen werden können. Das Wort "notwendigerweise" hat jedoch inzwischen zu ganz beträchtlichen Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Streitig ist insbesondere, ob auch die mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten für die Heilberufe Krankengymnast, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, medizinisch-technischer Radiologieassistent, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Diät-

assistent, Logopäde, Orthoptist, Maschinist, Masseur und medizinischer Bademeister, wie die mit einem Krankenhaus verbundenen Krankenpflegeschulen diese Voraussetzungen erfüllen. Um sich daraus möglicherweise ergebende Rechtsstreitigkeiten mit den Sozialleistungsträgern vorzubeugen, ist es dringend erforderlich, das Wort "notwendigerweise" zu streichen. Es ist wird klargestellt, daß auch die vorgenannten Ausbildungsstätten und die Krankenhäuser verbunden sind, in die Förderung nach dem KHG einbezogen sind. Dem steht auch § 17 Abs. 3 SGB III diese Ausbildungsstätten nicht entgegen, was deren Leistungen zum nächsten Mittelweg der stationären Krankenversorgung dienen.

b) In § 9 Abs. 2 a werden die Worte "mit Zustimmung des Krankenhauses" gestrichen.

Begründung:

Die Einführung der Förderung nach Festbeträgen "mit Zustimmung des Krankenhauses" hat weder die erwünschte Verwaltungsvereinfachung noch die Erhöhung des Entscheidungsspielraums der Krankenhäuser, noch einen Anreiz zur sparsamen Verwirklichung der Maßnahme gebracht. Die Krankenhäusträger sind in vielen Fällen nicht bereit, das unter der Berücksichtigung der Kosteneinsparung bei strikter Anwendung der Grundsätze der Beherrschbarkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu ermittelnden Teuschalen zuzustimmen. Die von der Zustimmung des Krankenhauses abhängige Festbetragsförderung hat daher - jedenfalls bisher - nicht in dem erwünschten Umfang zur Vereinfachung, Vereinfachung und Kosteneinsparung beigetragen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Förderung, zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Krankenhäusträger sowie als Anreiz zur sparsamen Verwirklichung notwendiger Investitionen ist eine als Sofortmaßnahme die Streichung des Zustimmungsvorbehalt des Krankenhauses erforderlich.

Die Forderungen zum Abbau der Mischfinanzierung und zur grundlegenden Novellierung des KHG sollen unabhängig hiervon weitergeprüft werden.

Zu Artikel 21 Nr. 01 - neu- (§§ 3 Abs. 2, 3 a - neu - BSHG)

c) In § 17 Absatz 4 a wird Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Nach dieser Bestimmung dürfen die Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung in den Ausbildungsstätten allgemein nur bis zum 31. Dezember 1988 in die Pflegesätze einbezogen werden. Um die Finanzierung der Ausbildungsstätten langfristig zu sichern, ist es erforderlich, diese Befristung zu streichen.

d) In § 17 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Absatz 3 Nr. 1 erster Halbsatz bezeichneten Krankenhäuser." "

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß auch für Hochschulkliniken selbstkostendeckende Pflegesätze festzusetzen sind. Die Kosten für Forschung und Lehre sind nach § 17 Absatz 3 KHG abzusetzen. Einen Grund für weitere, nicht allgemein vorgesehene Abzüge gibt es nicht. Mit der Klarstellung soll ausgeschlossen werden, daß Haushaltsmittel, die von den Ländern zur Finanzierung für Lehre und Forschung bewilligt worden sind, für Zwecke der Krankenversorgung ausgegeben werden, für die die Sozialversicherung aufzukommen haben.

Auf den gleichlautenden Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 307/83 -Beschluss-) wird hingewiesen. Die Aufnahme in das Haushaltsbegleitgesetz dient einer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens.

In Art. 21 wird vor Nr. 1 folgende neue Nr. 01 eingefügt:

"01.a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen des Hilfeempfängers, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu erhalten, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Der Träger der Sozialhilfe braucht Wünschen nicht zu entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre."

b) Nach § 3 wird eingefügt:

" § 3 a

Vorrang der offenen Hilfe

Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß die erforderliche Hilfe soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann."

Begründung zu Ziff. 21 und 22:

A. Allgemeines:

Länder, Kommunen und Einrichtungsträger haben in den letzten Jahren erhebliche Mittel aufgewendet, um ein bedarfsdeckendes Netz von Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz zu schaffen. Durch zahlreiche, vielfach gewerblich motivierte Investitionsvorhaben von Einrichtungsträgern, deren Folgekosten die öffentliche Hand zu einem maßgeblichen Anteil zu tragen hätte, zeichnet sich jedoch namentlich im stationären Bereich eine Überversorgung mit Sozialhilfeeinrichtungen ab. Hierdurch werden einerseits begrüßenswerte Aktivitäten der Familien- und Nachbarschaftshilfe und der ambulanten sozialen Dienste gehemmt. Andererseits muß längerfristig mit unzureichender Auslastung aller Einrichtungen und damit erheblichen Kostensteigerungen im Einzelfall gerechnet werden. Mit der bedarfsgerechten Begrenzung der Hilfeangebote korrespondiert die Neufassung des § 3 Abs. 2 und die Einfügung des neuen § 3 a.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

a) Zu § 3 Abs. 2 BSHG:

Ziel der Sozialhilfe ist es, dem Hilfeempfänger "die Labrung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht" (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG). Diesem Ziel dient der Wunschrecht des Hilfeempfängers, der dadurch in seiner Eigenständigkeit weitgehend geschützt werden soll. Andererseits verlangt das Bedarfsdeckungsprinzip, das auf die Gewährung der notwendigen Hilfe gerichtet ist, eine Begrenzung des Wunschrechts insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 soll stärker als bisher zum Ausdruck kommen, das Müssen des Hilfeempfängers nur unter der einschränkenden Voraussetzung berücksichtigt werden können, daß sie angemessen sind.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 soll dem Sozialhilfeträger stärker als bisher die Möglichkeit eröffnen, Wünsche nach stationärer Betreuung abzulehnen, wenn teilstationäre oder ambulante Hilfen möglich und geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen.

22. Zu Artikel 21 Nr. 5 a - neu - (§ 93 Abs. 2 und 3 BSHG)

In Art. 21 wird nach Nr. 5 folgende neue Nr. 5 a eingefügt:

"5 a. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme der Kosten der Hilfe in einer Einrichtung eines anderen Trägers nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Spitzenverband eine Vereinbarung über die Höhe der zu übernehmenden Kosten besteht. Die Vereinbarungen sollen vorrangig mit den in § 10 genannten Trägern geschlossen werden. Die Vereinbarung muß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. § 95 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch und landesrechtliche Vorschriften über die zu übernehmenden Kosten bleiben unberührt."

b) Absatz 3 wird gestrichen."

Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG braucht der Sozialhilfeträger solchen Wünschen nicht zu entsprechen, die zwar angemessen sind, deren Erfüllung jedoch mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Mit der Ersetzung der Worte "unverhältnismäßigen Mehrkosten" durch die Worte "unverhältnismäßigen Mehrkosten" soll der Gesichtspunkt der kostengünstigen Hilfe-gewährung stärker als bisher betont werden. Dem Sozialhilfe-träger wird es dadurch ermöglicht, einen Kostenvergleich zwischen der gewünschten Leistung und der von ihm angebotenen Leistung zu ziehen. Ihm wird mehr als bisher ermöglicht, kostenaufwendige Maßnahmen abzulehnen, die lediglich wünschenswert wären.

b) Zu § 3 a (neu) BSHG:

Mit dem neuen § 3 a soll erreicht werden, daß stärker als bisher den ambulanten Hilfen Vorrang vor teilstationären und stationären Hilfen eingeräumt wird. Ambulante Hilfen sind oft sachgerechter, menschenwürdiger und zudem kostengünstiger. Die bisherige Tendenz zum Ausbau vorrangig des stationären Bereiches birgt im übrigen die Gefahr der "Abschiebung" älterer Menschen oder Behinderter aus ihrem Lebenskreis. Die Formulierung als programmatische Soll-Vorschrift trägt dem gegenwertigen Stand der Entwicklung und des Ausbaus von ambulanten sozialen Diensten Rechnung.

c) Zu § 93 Abs. 2 BSHG:

Um der Tendenz zur stationären Hilfe entgegenzuwirken, sind zusätzliche Maßnahmen zur sinnvollen Begrenzung des Angebots an Sozialhilfeeinrichtungen erforderlich. Nach § 93 Abs. 2 Satz 1 besteht bei Einrichtungen ein Anspruch auf Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger nur wenn zwischen diesem und dem Einrichtungsträger oder seinem Spitzenverband für die Einrichtung eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Eine Einrichtung eines "anderen Trägers"

ist jede Einrichtung, die nicht vom Sozialhilfeträger selbst betrieben wird.

In § 93 Abs. 2 Satz 1 BSHG wird dem Sozialhilfeträger mehr als bisher die Möglichkeit eingeräumt, auf die Höhe und Ausgestaltung der zu übernehmenden Kosten Einfluß zu nehmen. Der Abschluß einer Vereinbarung mit dem Einrichtungsträger muß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen.

Grundsätzlich steht der Abschluß einer Vereinbarung jedem Beteiligten frei. Die Sozialhilfeträger haben (Abs. 2) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine Vereinbarung nach Satz 1 getroffen werden soll. Dabei hat der Sozialhilfeträger zu prüfen, ob die Einrichtung zur Gewährung von Sozialhilfe geeignet ist und ob sie die Gewähr für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung öffentlicher Mittel bietet.

Durch Satz 2 soll der Vorrang der Träger der freien Wohlfahrtspflege beim Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe der zu übernehmenden Kosten klargestellt werden.

Der Hinweis auf den Vorrang landesrechtlicher Vorschriften (Satz 4) trägt den unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Ländern Rechnung. Auch § 93 alle Fassung eröffnete den Ländern die Möglichkeit, eigene Regelungen in Kraft zu setzen.

Der Hinweis auf § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in § 93 Abs. 2 Satz 4 verdeutlicht die Gesamtplanungsverantwortung des Sozialhilfeträgers für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von sozialen Diensten und Einrichtungen allgemein.

d) Zur Streichung des § 93 Abs. 3 BSHG:

Die Streichung der Vorschrift ist angezeigt, da eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung über die Höhe der Kosten wegen der unterschiedlichen Ausgangslage in den Ländern weder zweckmäßig noch zu erwarten ist.

25. Zu Artikel 21 Nr. 2 (§ 26 Satz 1 BStGG)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, inwieweit die Ausdehnung des grundsätzlichen Anspruchsausschlusses unter dem Vorbehalt der Härterege lung auf weitere Bundesgesetze als das Arbeitsförderungsge setz und das Bundesausbildungs förderungsge setz erforderlich wird (z.B. Reichsversicherungs ordnung). Die Anspruchsberechtigten sollten in diesem Fall gleichbehandelt werden.

Zusätzlich müßte die Anwendung der Vorschrift auf Personen, die nach Landesgesetzen (z.B. dem Niedersächsischen Ausbildungs förderungsge setz) Leistungen erhalten, ausdrücklich aufre geschlossen sein, weil die Förderungsbeiträge nach diesen Lan desgesetzen erheblich unterhalb der Bedarfssätze der Hilfe zum Lebensunterhalt liegen. Im Interesse der Förderung dieses Personenkreises - im wesentlichen Schüler an weiter führenden Schulen sowie Teilnehmer am Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr - müßte insoweit eine Doppelpflicht in Kauf genommen werden.

24. Zu Artikel 21 nach Nummer 3 (§ 85 Nr. 3 Satz 2 BStGG)

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3a. In § 85 Nr. 3 Satz 2 wird das Wort 'kauf' durch das Wort 'soll' ersetzt."

Begründung:

In der Praxis ist die volle Inanspruchnahme des Einkommens unterhalb der Einkommensgrenze bei Leihbewohnern, die voraussichtlich auf längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedürfen, weithin zur Regel geworden. Dieser sinnvollen Entwicklung sollte angesichts der gestiegenen Heizkosten durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden. Die Änderung von einem Kauf- in eine Sollvorschrift würde den Verwaltungs Aufwand bei Widersprüchen und Klagen der Hilfspfänger wesentlich verringern.

25. Zu Artikel 21 nach Nr. 6 (§ 103 Abs. 1 BStGG)

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

"6a. In § 103 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort 'örtlicher' gestrichen."

Begründung:

Die in Art. 21 Nr. 6 vorgesehene Rechtsänderung würde die Übertragung von Zuständigkeiten vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe ermöglichen.

Eine Übertragung von Aufgaben auf den örtlichen Träger in größerem Umfang könnte wegen § 103 BStGG empfindliche Auswirkungen für eine gleichmäßige Kostenerstattung über die Ländergrenzen hinweg haben. Daher ist es bei Verwirklichung von Art. 21 Nr. 6 geboten, die Kostenerstattungsregelung in § 103 BStGG nicht auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe beschränkt zu lassen!

26. Zu Artikel 21 Nr. 7 (§ 120 Abs. 2 BSHG)

Artikel 21 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. § 120 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Satz 1 werden hinter dem Wort 'Ausländer' die Worte 'und ihrer Familienangehörigen' eingefügt,
- b) in Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
'sie kann auch durch Aushändigung von Wertgutscheinen gewährt werden.';
- c) in Satz 3 werden die Worte 'Laufende Geldleistungen können' durch die Worte 'Die Hilfe kann' ersetzt;
- d) es wird folgender Satz 4 angefügt:
'Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Ausländer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist, bis zur Ausreise aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie für Ausländer, die kein Asyl begehren, für ihren Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aber gleichwohl politische Gründe oder Gefahren für Leib und Leben in ihrem Herkunftsland geltend machen; Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.'

Begründung:

Zu a und d:

Die genannten Personen sind Asylbewerber, vergleichbar und müssen deshalb aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes sozialhilferechtlich ebenso behandelt werden wie Asylbewerber.
Die Herkunft und der Umfang des angesprochenen Personenkreises sind regional unterschiedlich und wechseln je nach den politischen Ereignissen und Zuständen in der Welt.

Der Anreiz, unter Berufung auf eine ungeklärte Situation im Heimatland einen Asylantrag nicht zu stellen (oder zurückzunehmen) und über den

Status des "geduldeten Aufenthaltes" sämtliche Sozialleistungen voll ausschöpfen, ist groß. Allein der Vergleich der Aufzeichnungen der Berliner Ausländerbehörde für die letzten 5 Monate 1981 und das Jahr 1982 läßt deutlich eine für den Sozialhilfearaufwand relevante Verhaltens-Tendenz erkennen:

Aug. - Dez. 1981	838 Asylanträge (45,7 %)
	996 Duldungen (54,3 %)
1982 (ohne März/April)	160 Asylanträge (5,5 %)
	2 769 Duldungen (94,5 %)

Für 1983 zeichnet sich ab, daß sich das Verhältnis weiter in Richtung Duldung verschoben wird.

Die weitere sozialhilferechtliche Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber Personen, die sich der Klärung ihrer Aufenthaltsmotive durch ein Asylverfahren unterziehen, erscheint nicht vertretbar.

Zu b:

Entspricht der Vorlage.

Zu c:

Die Möglichkeit, die Sozialhilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche einzuschränken, soll nicht nur für laufende Geldleistungen, sondern auch für Sachleistungen und geldwerte Leistungen (Wertgutscheine) gelten. Andernfalls würden Asylbewerber, was das Maß der Hilfe betrifft, unterschiedlich behandelt.

geht davon aus, daß noch nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Er erwartet vielmehr, daß sich der Bund auch künftig angemessen an der Finanzierung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beteiligt und die Bundesregierung alsbald einen entsprechenden Gesetztravertwurf vorlegt.

Zu b) Die Streichung des Absatzes 1 erfordert reaktionale Folgeänderungen bei Absatz 2. Darüber hinaus ist es geboten, nicht nur - wie im Entwurf des Bundesgesetzgebots - auf § 6 der Darlehensverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz zu verweisen, sondern auch auf § 18 Abs. 3 Buchstabe b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, weil diese Vorschriften die materiell-rechtliche Grundlage für die Vorgehensweise der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens sowie für die Gewährung eines Nachlasses von der Darlehens-(Rest)schuld enthält.

- 27. Zu Artikel 22 Abs. 1 und 2 (GFG)
- a) Art. 22 Abs. 1 wird soerstrichen.
- b) Art. 22 Abs. 2 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

"Für die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (BGBl. I S. 445), gilt § 18 Abs. 5 Buchstabe b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) in Verbindung mit § 6 der Darlehensverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1960 (BGBl. I S. 895) sinngemäß."

Begründung

Zu a) Die Finanzierungsregelung in § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz - GFG) vom 2.9.1971 (BGBl. I S. 1465), nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.1.1975 (BGBl. I S. 207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.3.1978 (BGBl. I S. 445) ist mit dem 31. Dezember 1983 ausgetreten; in den Jahren 1982 und 1983 gilt insoweit nur noch eine Auslauffinanzierung für bisher bewilligte Stipendien auf Grund einer Vereinbarung der Länder mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Die beabsichtigte Aufhebung des GFG als solche hätte deshalb keine finanziellen Auswirkungen, insbesondere wären damit keine Haushaltsentlastungen beim Bund und bei den Ländern ab 1984 verbunden. Art. 22 des Grundgesetzes ist damit zur Verwirklichung der Zielsetzung des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes (Ankündigung der öffentlichen Haushalte) nicht erforderlich.

Im Übrigen ist eine Aufhebung der Sperrwirkung des Graduiertenförderungsgesetzes für landesrechtliche Regelungen erst dann sinnvoll, wenn die Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung zum Graduiertenförderungsgesetz zwischen den Ländern und dem Bund abgeschlossen sind. Der Bundesrat

2. in einem Eingangssamt der Besoldungsgruppe R 1 für die Dauer von vier Jahren nach Beginn des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe R 1,

3. in dem Amt der Besoldungsgruppe C 1 für die Dauer von vier Jahren nach Beginn des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe C 1.

Satz 1 gilt nicht für Beamte und Richter, denen bis zur Übertragung des Eingangssamtes Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt nach Satz 1 zugestanden oder wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben. Die Zeit, in der abweichende Grundgehaltssätze nach Satz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, ist anzurechnen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Anwendung des Absatzes 1 für Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel ganz oder teilweise ausgesetzt wird."

Begründung:

Der Bundesrat hat grundsätzliche Bedenken gegen die vorgesehene Anbindung der Dauer der Absenkung der Eingangsbesoldung im höheren und gehobenen Dienst an die beamtenrechtliche Probezeit. Diese Bedenken ergeben sich einmal aus dem Erfordernis der Übertragung der Regelung auf den Tarifbereich, der die Bestimmung fester Zeiten voraussetzt. Zum anderen würden die in Bund und Ländern unterschiedlichen Regelungen über die Dauer der Probezeit und über Möglichkeiten der Anrechnung und Kürzung zu einer ungleichmäßigen Besoldung in der Anfangsphase des Berufs führen. Ferner könnte im Hinblick darauf, daß eine Probezeit auch von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes abzuleisten ist, die Beschränkung einer Probezeitbesoldung auf bestimmte Laufbahngruppen verfassungsrechtlich nicht unbedenklich sein.

Der Bundesrat empfiehlt daher, das angestrebte Ziel durch eine besoldungsrechtliche Bestlegung der Absenkungsdauer zu erreichen. Der Richter,

28. Zu Artikel 23 Nr. 1 (§ 19 a BBesG)

Art. 23 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

§ 19 a

Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Beamte, Richter und Soldaten, für die nach dem 31. Dezember 1983 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehend genannten Ämter entsteht (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhalten

1. im Eingangssamt einer Laufbahn der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes, das der Besoldungsgruppe A 11 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, und der Soldaten in entsprechenden Besoldungsgruppen für die Dauer von vier Jahren, im Eingangssamt einer Laufbahn der Beamten des gehobenen Dienstes, das der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist, und der Soldaten in entsprechenden Besoldungsgruppen für die Dauer von drei Jahren nach Beginn des Anspruchs die Grundgehaltssätze der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe,

Staatsanwälten und Hochschulassistenten wird anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkung um feste Beträge eine prozentuale Absenkung vorgeschlagen, die im Ergebnis etwa der Absenkung für Beamte des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13 gleichkommt. Absatz 1 Satz 2 nimmt entsprechend der Regierungsvorlage Aufstiegsbeamte und Beamte solcher Sonderlaufbahnen, die auf einer zugrundeliegenden Regellaufbahn aufbauen (z. B. Amtsanwälte), von der Absenkung aus; ferner werden Beamte und Richter als Inhaber eines Amtes im Sinne des Satzes 1 ausgenommen, denen vorher Dienstbezüge aus einem solchen vor dem Stichtag des Satzes 1 übertragenen Amt zugestanden haben, da hier eine Gleichbehandlung mit solchen Besoldungsempfängern geboten erscheint, denen vor und nach dem Inkrafttreten der Regelung Dienstbezüge aus demselben Eingangsstamm und bei denselben Dienstnehmern zustehen und deren Grundgehälter wegen der Stichtagsregelung nicht abgesenkt werden. Gleiches soll auch für solche Fälle gelten, in denen der Anspruch auf Dienstbezüge aus einer der Absenkung unterfallenden Eingangsstamm nur deswegen erst nach dem Stichtag entsteht, weil vorher aus dem Dienstverhältnis keine Dienstbezüge zustanden (z. B. wegen Beurteilung unter Fortfall der Besoldung).

Durch Satz 3 wird sichergestellt, daß das Grundgehalt solcher Besoldungsempfänger, die nach dem 31. Dezember 1983 nachträglich mehrere dem Grundgehalt nach der Absenkung unterliegende Eingangsstämme übersteigen, insgesamt nur für die in Satz 1 festgelegte Dauer abgesenkt. Grundgehaltssätze erhalten.

Durch Absatz 2 soll für Fälle eines erheblichen Bewerteranfalls, der durch die Höhe der Eingangsbewertung bedingt sein kann, die Möglichkeit eröffnet werden, die Absenkung durch Richterverordnung der Bundesregierung für die betreffende Laufbahn ganz oder teilweise auszusetzen.

29. Zu Artikel 23 Nr. 3 Buchst. b (BResG Anlg. VIII)

Die Tabelle in Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Eingangsstamm, in dem der Bewerber nach Abschluß des Vorbereitungs- dienstes (mittel- oder langjährig) eintritt	Grundbetrag		Verheirateten- Zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	794	894	255	285
A 5 bis A 8	888	1013	293	85
A 9 bis A 11	987	1133	340	85
A 12	1204	1368	359	85
A 13	1247	1418	372	85
A 13 - Anlage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a) der Vorberichtsuntersuchen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1290	1460	384	85

Begründung:

Der Besetzentwurf sieht vor, die Anwärtergrundbeträge für Anwärter mit einem Eingangsstamm im höheren Dienst um rd. 6,7 v.H. abzusenken. Die Grundbeträge für Anwärter des gehobenen Dienstes sollen, soweit das Eingangsstamm den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist, ebenfalls um rd. 6,7 v.H., soweit das Eingangsstamm den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 zugeordnet ist, um rd. 3,4 v.H. vermindert werden. Für Anwärter mit einem Eingangsstamm im einfachen oder mittleren Dienst ist keine Absenkung der Anwärtergrundbeträge vorgesehen. Durch den vorstehenden Antrag sollen die Anwärtergrundbeträge für alle Anwärter mit einem Eingangsstamm in gehobenen Dienst sowie auch für die Anwärter mit einem Eingangsstamm im mittleren Dienst einheitlich um rd. 6,7 v.H. vermindert werden.

30. Zu Artikel 23 (BBesG)

Der Bundesrat erwartet, daß die Absenkung der Eingangsbesoldung, notfalls durch Kündigung der Tarifverträge, auch in den Arbeitnehmerbereich umgesetzt wird.

Das Ziel einer Gleichbehandlung aller Bediensteten im öffentlichen Dienst gilt auch für strukturelle Maßnahmen. Eingriffe der vorgesehenen Art können daher nicht auf Beamte, Richter und Soldaten beschränkt werden. Es ist geboten, sie in vergleichbaren Fällen auch im Arbeitnehmerbereich durchzuführen.

31. Zu Artikel 23 (BBesG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Konzept für einen kombinierten Aufgaben- und Stellenabbau zur mittelfristigen Ent-

lastung von Haushalten zu entwickeln.

Der hohe Personalkostenanteil in den öffentlichen Haushalten bei Bund, Ländern und Gemeinden schränkt den politischen Handlungsspielraum zunehmend ein. Strukturelle Besoldungsmaßnahmen, wie sie auch im Haushaltsbegleitgesetz 1984 vorgesehen sind, können für sich die Personalkosten auf Dauer nicht nachhaltig absenken. Verminderungen der Besoldung sind außerdem auch beamtenpolitische und zum Teil verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Für den Bereich der Arbeitnehmern können Verminderungen ohnehin nur im Einvernehmen mit den Gewerkschaften durchgeführt werden. Als ergänzende Maßnahme ist vorzuziehen, den Aufgabenabbau und damit verbunden ein Personalabbau erforderlich. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt durch einen Personalabbau sind nicht zu befürchten. Soweit abgebaute Aufgaben auf andere Träger übergehen, werden dort Arbeitsplätze geschaffen. Im übrigen werden durch die Umschichtung der freiwerdenden Mittel für Personalausgaben in den investiven Bereich Möglichkeiten für die Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb des öffentlichen Dienstes eröffnet.

32. Zu Artikel 24 (BeamtVG)
Zu Artikel 25 (SVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht der Absicht zur Begrenzung der Versorgungsausgaben bereits dadurch Genüge getan werden kann, daß das bisherige System des Anpassungszuschlages beibehalten und angesichts der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Kassen künftig lediglich modifiziert wird.

Begründung:

Das geltende System der Gewährung eines Anpassungszuschlages ermöglicht eine angemessene Beteiligung der Versorgungsempfänger an strukturellen und quasistrukturellen Änderungen der Besoldung im Aktivbereich. Es hat sich, von Randproblemen abgesehen, bereits bewährt. Hierauf kann auch künftig nicht verzichtet werden. Es sollte daher lediglich modifiziert, nicht jedoch völlig aufgehoben werden.

33. Zu Artikel 26 Nrn. 5 und 7 (§§ 5 und 7 Abs. 1 InvHG)

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

§ 5 Abgabeschuld

Der nach § 2 Abs. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 4 zu ermittelnde Betrag ist die Abgabeschuld. Sie vermindert sich um die beim Abzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr einbehaltene Abgabe. Die verbleibende Abgabeschuld ist zugunsten des Abgabepflichtigen auf volle Deutsche Mark zu runden."

b) In Nr. 7 erhält § 7 Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Die Abgabe wird zusammen mit der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt. § 3 Abs. 1, 3 und 5 sowie §§ 4 und 5 sind anzuwenden. Eine Abgabeschuld unter zehn Deutsche Mark ist nicht festzusetzen; das gilt nicht im Fall der Inflation. Überschreitet die Abgabeschuld die beim Abzug vom Arbeitslohn einbehaltene Beträge um 100,00 als zehn Deutsche Mark, dann ist sie in Höhe der einbehaltenen Beträge festzusetzen. Auf die verbleibende Abgabeschuld sind die nach § 8 Abs. 1 ermittelten Beträge anzurechnen. Wird die Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 1) vor dem 1. Januar 1990 geändert, so ändert sich die Abgabe entsprechend."

Begründung zu Nr. 5 und 7

Die in die beantragten Änderungen sind die

vom Arbeitgeber einbehaltene Abgabe in die Abgabeschuld einbezogen. Die Abgabeschuld wird hierdurch als einheitliche Grundlage für die spätere Rückzahlung begrifflich klargestellt. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß auch die vom Arbeitgeber einbehaltenen Beträge im Erhebungsbereich gespeichert und zur gegebenen Zeit vom Finanzamt erstattet werden können.

Auch sollte die Begriffsbildung (Abgabeschuld, verbleibende Abgabeschuld) an die Begriffe der Einkommensteuer angepaßt werden, weil die Abgabe zusammen mit der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer veranlagt wird und die Änderungen im Festsetzungsteil des maschinellen Steuerbescheids möglichst gering gehalten werden sollten.

34. Zu Artikel 26 Nr. 7 (§ 7 Abs. 3 InvHG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 7 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 zu streichen sind.

Begründung:

Durch eine Streichung der Sätze 3 und 4 in § 7 Abs. 3 wird erreicht, daß dem Arbeitnehmer bei der Veranlagung die Arbeitgeberbescheinigung über die einbehaltene Abgabe nicht zurückgegeben wird.

Die Abgabe wird nämlich endgültig nur von Arbeitnehmern erhoben, die zur Abgabe veranlagt werden. Als Unterlage für die spätere Rückzahlung der Abgabe dient der entsprechende Abgabebescheid des Arbeitneh-

mers. Dieser ist für Nichtarbeitnehmer ohnehin die alleinige Rückzahlungsgrundlage. Die Rückgabe der Bescheinigung an den Arbeitnehmer und somit auch der Vermerk des Erstattungsbeitrags auf der Bescheinigung sind daher entbehrlich. Bei einer Rückgabe besteht zudem die Gefahr, daß es später aufgrund der zurückgegebenen Bescheinigung zu Doppelersstattungen kommt (beim alten Veranlagungsfinanzamt aufgrund der Veranlagung, bei einem anderen - angeblich neu-zuständigen Finanzamt - aufgrund der Bescheinigung).

Zu klären bleibt die Frage, ob Grundlage für die spätere Rückzahlung der Abgabebescheid in Verbindung mit entsprechenden Zahlungsnachweisen sein soll oder allein der Abgabebescheid, dessen Solibeträge kassemäßig mit dem Ist abgeglichen werden.

35. Nach Artikel 26 (StBAuFG)

Nach Artikel 26 wird folgender neuer Artikel 26 a eingefügt:

"Artikel 26 a

Aenderung des Städtebauförderungsgesetzes

§ 89 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmassnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBAuFG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2510, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wird aufgehoben."

Begründung:

- a) Aufgrund des § 89 Städtebauförderungsgesetz (StBAuFG) ist bei der Bundesregierung der "Deutsche Rat für Stadtentwicklung" gebildet worden. Er hat sich am 25. Mai 1972 konstituiert. Seine Zusammensetzung und Aufgabenteilung ergeben sich im einzelnen aus § 89 Abs. 1 und 2 StBAuFG.
- b) In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags hat sich der Deutsche Rat für Stadtentwicklung schwerpunktmäßig mit Grundsatzfragen der Stadtentwicklungspolitik und der Stadtentwicklungsplanung, der bürgerschaftlichen Mitwirkung, des Städtebaues und der Stadtforschung sowie der Weiterentwicklung des Planungs- und Bodenrechts befaßt. In den Jahren von 1972 bis 1979 hat der Deutsche Rat für Stadtentwicklung hierzu eine Reihe von Empfehlungen zur Koordinierung, Planung und zum Mitteleinsatz beschlossen.

c) Der Bundesrat hat in seiner 433. Sitzung am 9. April 1976 zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur

Änderung des Bundesbaugesetzes den Vermittlungsausschuß u. a. auch aus dem Grunde angetufen, § 89 StBauFG (und damit die Rechtsgrundlage für den Deutschen Rat für Stadtentwicklung) zu streichen. Dieser Beschluß wurde wie folgt begründet:

„Der Deutsche Rat für Stadtentwicklung hat die im Gesetz übertragenen Aufgaben weitgehend erfüllt. Er hat wertvolle Beiträge zur Weiterentwicklung des Städtebaues und insbesondere auch des Städtebaurechts geleistet. Eine Fortdauer seiner Effizienz im bisherigen Maße ist nicht zu erwarten. Nicht zuletzt spricht auch die angespannte Situation aller öffentlichen Haushalte gegen die Beibehaltung.“

Beratungsgremien für Einzelfragen kann die Bundesregierung auch ohne gesetzliche Grundlage bilden.“

Der Vermittlungsausschuß ist damals dem Anliegen des Bundesrates nicht gefolgt. Die vom Bundesrat 1976 vorgebrachten Gründe für eine Auflösung des Deutschen Rats für Stadtentwicklung gelten auch heute unverändert fort. Das Schwergewicht der Tätigkeit des Deutschen Rats für Stadtentwicklung lag in der Zeit bis 1976. Seine Beratungsergebnisse wurden bei den Änderungen des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes im Jahre 1976 verwertet. Ein Fortbestand dieses Gremiums ist aus sachlichen Gründen nicht geboten; seine Beibehaltung widerspricht dem Grundsatz einer sparsamen Wirtschafts- und Verwaltungsführung.

Durch die Aufhebung des § 89 StBauFG wird der Bundesregierung nicht die Möglichkeit genommen, Gremien zu ihrer Beratung auch im Bereich des Städtebaues und des Bauwesens zu bilden.

36. Zu Artikel 28 nach Abs. 3 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die neu einzufügenden Artikel 9 a, Artikel 14 Nr. 7 a - neu - und Artikel 21 Nr. 4 a - neu - rückwirkend vom 1. Juli 1983 an in Kraft gesetzt werden können. Das rückwirkende Inkrafttreten ist geboten, um einen nahtlosen Übergang des bisherigen Rechtszustandes auf den neuen Rechtszustand zu gewährleisten und um sich abzeichnenden erheblichen Lastenverschiebungen zum Nachteil der Träger der Sozialhilfe, teilweise auch der Träger der Kriegsoffiziersversorgung und der Jugendhilfe, entgegenzutreten zu können.